

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

<b>2009</b>	<b>Ausgegeben am 30. Oktober 2009</b>	<b>Nr. 128</b>
-------------	---------------------------------------	----------------

## Inhalt

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ der Universität Bremen . . . . .	S. 983
Bekanntmachung über die Bestellung des Landeswahlbeauftragten und seines Stellvertreters für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Land Bremen . . . . .	S. 986
Entwidmung in Bremen-Hastedt . . . . .	S. 986
Widmung in Bremen-Hemelingen (Geh- und Radwegverbindung/incl. -brücke Funkschneise/Saarstraße) . . . . .	S. 986

### **Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ der Universität Bremen**

Vom 1. Oktober 2009

Der Fachbereichsrat 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat am 1. Oktober 2009 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 1

#### **Studienumfang und Regelstudienzeit**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

#### § 2

#### **Studienaufbau**

(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anlage 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 75 CP:

- Grundmodul 12 CP,
- Aufbaumodul 9 CP,

- Profilmodul I (Theorien und Methoden) 9 CP,
- Forschungsmodul 12 CP,
- Studienabschlussmodul  
(Masterthesis + Begleitseminar) 33 CP.

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 45 CP:

**Profilmodule** (es werden 2 von 3 Profilmodulen gewählt):

- Profilmodul II „Literatur“ 12 CP,
- Profilmodul III „Theater“ 12 CP,
- Profilmodul IV „Film“ 12 CP.

**Wahlmodule** (es wird ein von zwei Wahlmodulen gewählt):

- Wahlmodul I Sprachpraxis 18 CP,
- Wahlmodul II Theater- oder Filmpraxis 18 CP,
- Schlüsselqualifikation 3 CP.

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten.

(3) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(4) Module im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich werden in deutscher oder in einer der Sprachen, die im Studiengang gelehrt werden, durchgeführt.

## § 3

**Prüfungen**

(1) Prüfungen werden studienbegleitend in dem zugehörigen Modul oder im Anschluss daran abgelegt. Die Termine für Prüfungen sind so festzulegen, dass sie innerhalb des Semesters, in dem das Modul endet, erstmalig erbracht und bewertet werden können.

(2) Prüfungen können in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen:

- a) Klausur (4 Stunden Dauer),
- b) Hausarbeit (circa 40 000 Zeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis u.ä.),
- c) mündliche Prüfung (30 Minuten Dauer),
- d) mündliches Referat von ca. 45 Minuten Dauer,
- e) Forschungsbericht (20 000 Zeichen, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis u.ä.),
- f) schriftlich zu dokumentierende Projektarbeiten (z.B. Filmanalysen, Auswertung von Internet-Seiten, dramaturgische Arbeiten) im Umfang von 50 000 Zeichen,
- g) multimediale Präsentationen in einem Umfang, der dem Arbeitsaufwand von Buchstabe b entspricht,
- h) lehrveranstaltungsbezogene Textproduktionsaufgaben (z.B. Essays oder andere schriftliche Aufgaben zur Verbesserung der fremdsprachlichen Kompetenz) in einem Gesamtvolumen von ca. 50 000 Zeichen (ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis u.ä.).

(3) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(4) Sofern in der Anlage 1 zu dieser Ordnung die Prüfungsform nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Prüfungsform gemäß Absatz 2 festlegen. Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(5) Prüfungen nach Absatz 2 können auch als Gruppenprüfung erbracht werden.

(6) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Prüfung. Nach erfolgter Anmeldung sind die Prüfungstermine bindend. Rücktritte sind nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(7) Studierende, die eine Prüfung nicht bestanden haben oder durch einen gewichtigen Grund an der Teilnahme verhindert waren, sind verpflichtet, die Prüfung an dem nächstmöglichen Termin, an dem sie erneut angeboten wird, abzulegen.

(8) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte vor Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Sie findet spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters statt. Die Wiederholung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen.

## § 4

**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe des Bremischen Hochschulgesetzes.

(2) Beabsichtigt die/der Studierende, eine Studien- und Prüfungsleistung im Rahmen eines Auslandsstudiums zu erbringen, soll die Möglichkeit der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums mit dem Prüfungsausschuss geklärt werden.

## § 5

**Prüfungsanforderungen der Masterprüfung**

Die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

## § 6

**Studienabschlussmodul**

(1) Das Studienabschlussmodul im Umfang von 33 CP besteht aus der Masterthesis im Umfang von 30 CP und einem Begleitseminar im Umfang von 3 CP. Das Studienabschlussmodul wird mit der Masterthesis abgeschlossen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 22 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

(3) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder in einer der Sprachen, die im Studiengang gelehrt werden, angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.

(5) Zur Masterarbeit findet kein Kolloquium statt.

## § 7

**Gesamtnote der Masterprüfung**

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

## § 8

**Zeugnis und Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird durch eine Urkunde der akademische Grad

„Master of Arts“  
(abgekürzt M. A.)

verliehen.

(2) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen und weist die Fachrichtung aus.

## § 9

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt

Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals im Masterstudienengang „Transnationale Literaturwissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, den 14. Oktober 2009

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlage

## Anlage 1:

### Studienverlaufsplan<sup>1</sup>

2. Jahr	4. Sem	Masterthesis und Kolloquium P/ 33 CP				
	3. Sem.	Forschungs- modul 12 CP/ P	Wahlmodul II <sup>2</sup> Theater- oder Filmpraxis oder als gleichwertig anerkanntes Modul 18 CP/ WP	Schlüssel- qualifikation <sup>3</sup> 3 CP/ WP	Wahlmodul I <sup>2</sup> Sprachpraxis 18 CP/ WP	
1. Jahr	2. Sem	Profilmodul II Literatur 12 CP/ WP <sup>4</sup>	Profilmodul III Theater 12 CP/ WP <sup>4</sup>	Profilmodul IV Film 12 CP/ WP <sup>4</sup>	Schlüssel- qualifikation <sup>3</sup> 3 CP/ WP	
	1. Sem	Grundmodul 12 CP/ P	Aufbaumodul 9 CP/ P	Profilmodul I Theorie und Methoden 9 CP/ P		

### Module und Prüfungsanforderungen:

Modulbezeichnung	CP	MP/TP	CP	Prüfungsform
Grundmodul	12	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Aufbaumodul	9	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Profilmodul I	9	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Profilmodul II	12	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Profilmodul III	12	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Profilmodul IV	12	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Schlüsselqualifikation	3	MP		Gemäß Anbieter
Wahlmodul I	18	TP1	6	Gemäß § 3 Absatz 2
		TP2	12	Gemäß § 3 Absatz 2
Wahlmodul II	18	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Forschungsmodul	12	MP		Gemäß § 3 Absatz 2
Studienabschlussmodul Masterthesis mit Begleitseminar	33			Masterthesis

<sup>1</sup> Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung an die Studierenden dar.

<sup>2</sup> Es muss entweder Wahlmodul 1 oder Wahlmodul 2 gewählt werden.

<sup>3</sup> Wenn Wahlmodul 1 gewählt wird, wird nach Studienverlaufsplan das SQ-Modul im 3. Semester belegt. Wenn Wahlmodul 2 gewählt wird, wird nach Studienverlaufsplan das SQ-Modul im 2. Semester belegt.

<sup>4</sup> Es müssen zwei von drei Profilmodulen gewählt werden.